



Datum: 17.01.2003 Nr.: 1

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Medizinische Fakultät:</u>	
Strukturänderung des Zentrums Anatomie	1
Umbenennung einer Abteilung im Zentrum Kinderheilkunde	1
Umbenennung einer Abteilung im Zentrum Radiologie	1
<u>Fakultät für Physik:</u>	
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik	1
<u>Abteilung 6:</u>	
Geschäftsverteilung für die finanzielle und verwaltungsmäßige Abwicklung der DFG- Sachbeihilfen	39
<u>Abteilung 8:</u>	
Einzug und Vernichtung eines Dienstsiegels	44

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion: Abteilung 8
(verantwortlich: RD Jürgen Tegtmeier)

Goßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4231

e-mail: juergen.tegtmeier@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de

Medizinische Fakultät:

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat und der Klinikkonferenz folgende Änderungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Die Abteilungen „Morphologie“ und „Embryologie“ des Zentrums Anatomie wurden ab 01.11.2002 zusammengelegt zur Abteilung „Anatomie mit dem Schwerpunkt Entwicklungsmorphologie/ Embryologie“.

Die Abteilung „Pädiatrische Kardiologie“ des Zentrums Kinderheilkunde ist ab sofort umbenannt in Abteilung „Pädiatrie III“.

Die Abteilung „Röntgendiagnostik“ des Zentrums Radiologie ist ab sofort umbenannt in Abteilung „Diagnostische Radiologie“.

Fakultät für Physik:

Das Präsidium hat am 06.12.2002 die folgende geänderte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

Georg-August-Universität Göttingen - Fakultät für Physik

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Georg-August-Universität Göttingen Fakultät für Physik, E r s t e r T e i l: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplom-Studienganges. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die

Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom-Physikerin" oder "Diplom-Physiker" (abgekürzt: "Dipl.-Phys.") in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung am Ende des vierten Semesters und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS) in acht Semestern, wobei auf das Grundstudium 80 und auf das Hauptstudium 80 SWS entfallen. Der prüfungsrelevante Anteil der Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

(5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den regulären Prüfungsterminen innerhalb der Fristen nach Abs. 2 abgelegt werden (Freiversuch). Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern nicht ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen nach Satz 3 innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse gestellt wird. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung nur bei der Diplomprüfung und nur einmal zum nächsten regulären Prüfungstermin erneut abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; für das Verfahren des Geltendmachens findet § 10 Abs. 2 Anwendung.

§ 4

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und über sein Hauptamt oder seinen Hauptberuf in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und mindestens ein Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind in der Regel nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Physik kann die organisatorische und technische Abwicklung der Prüfungen widerruflich dem gemeinsamen Prüfungsamt der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten übertragen. Die an den Prüfungsausschuss gerichteten Anträge sind in diesem Fall beim Prüfungsamt einzureichen. Informationen hierzu erteilt der Prüfungsausschuss.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule bestellt, die das betreffende Prüfungsfach oder ein Teilgebiet des Prüfungsfaches in selbständiger Lehre vertreten oder vertreten haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht

wichtige Gründe, z.B. eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Alle an der Diplomprüfung einer zu prüfenden Person beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplom-Studienganges Physik im wesentlichen entsprechen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein

Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss oder, falls nach § 4 Absatz 9 geregelt, beim Prüfungsamt innerhalb des festgesetzten Zeitraumes zu stellen. Fristen können bei Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

1. durch Vorlage einer Aufstellung (z. B. Studienbuch) der besuchten Lehrveranstaltungen ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
2. mindestens im letzten Semester vor der Prüfung an der Universität Göttingen im Diplomstudiengang Physik studiert hat,
3. die nach den Anlagen 2 und 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsamt oder beim Prüfungsausschuss befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende,
4. eine kurzgefasste Darstellung des Bildungsweges,
5. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Statt des Originalzeugnisses kann eine

beglaubigte Kopie beigelegt werden.

Bei der Meldung zur Diplomprüfung:

6. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung (oder eine beglaubigte Kopie davon).

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus mündlichen Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die mündlichen Fachprüfungen zur Diplomvorprüfung finden als Einzelprüfung statt. Für die jeweiligen mündlichen Fachprüfungen der Diplomhauptprüfung legt der Prüfungsausschuss als Prüfungsform entweder die Prüfung mit einer Prüferin oder einem Prüfer, oder die Kollegialprüfung fest. Der Beschluss darüber tritt zwei Monate nach Beschlussfassung in Kraft. Bei der Prüfung mit einer Prüferin oder einem Prüfer findet die Prüfung unter Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers statt. Bei der Kollegialprüfung findet die Prüfung vor zwei Prüfenden statt. Im Fall

der Prüfung mit einer Prüferin oder einem Prüfer ist die Beisitzerin oder der Beisitzer vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist im Fall einer Prüfung mit einer Prüferin oder einem Prüfer von dieser oder diesem und der Beisitzerin oder dem Beisitzer, im Fall einer Kollegialprüfung von beiden Prüfenden zu unterschreiben. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu prüfender Person in der Regel 30 Minuten.

(3) Der Prüfungsausschuss legt rechtzeitig die Meldetermine sowie die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen fest und gibt die Termine rechtzeitig den Studierenden bekannt. Ist gemäß § 4 Absatz 9 die organisatorische und technische Abwicklung der Prüfungen dem gemeinsamen Prüfungsamt der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten übertragen, übernimmt das Prüfungsamt diese Aufgabe.

(4) Macht die zu prüfende Person glaubhaft oder ist es offensichtlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über mögliche gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder über Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen nach § 8 Abs. 3 zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. Auf Verlangen der zu prüfenden Person sind die Zuhörenden nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die zu prüfende Person ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses wird die Prüfung fortgesetzt, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 8 Abs. 2 Satz 1) bewertet.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können um 0,3 erhöht oder vermindert werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,00 nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist.

§ 12

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Wird die Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur in einer Fachprüfung und nur zulässig, wenn alle

anderen nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt abzulegenden Fachprüfungen bestanden sind.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen im Rahmen der nächsten oder übernächsten regulären Prüfungstermine abgelegt werden. Die zu prüfende Person wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird diese darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(5) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(6) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen (A n l a g e 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass

die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

(4) Dem Zeugnis wird auf Antrag eine Ergänzung (Diploma Supplement) beigefügt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht (**Anlage 5**).

§ 14

Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren Fächern als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen vier Pflicht- und Wahlpflichtfächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Wird eine Zusatzprüfung außerhalb der in den Anlagen 2 bzw. 4 genannten Fächer abgelegt, so sind die Prüfungsanforderungen zur Wahrung der Gleichwertigkeit vorher mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzustimmen.

(3) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15

Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 7, 20 und 23 kann zur Diplomvorprüfung, zum Hauptstudium, zur Diplomarbeit und zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung oder zur Diplomarbeit allein auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die dem jeweiligen Studienabschnitt des Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in diesem Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen

Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, wofür die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Professorengruppe angehören. Im übrigen finden § 8 Abs. 2 und § 9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zur Einstufungsprüfung zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach der beantragten Einstufung. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 22 und 27 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Die zu prüfende Person wird auf Antrag nach Abschluss einer Fachprüfung über deren Ergebnisse unterrichtet.

(2) Der zu prüfenden Person wird auf Antrag nach Abschluss der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in die Prüfungsprotokolle und die Beurteilung ihrer Leistung gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Ort und Zeit der Einsichtnahme legt der Prüfungsausschuss oder gemäß § 4 Absatz 9 das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Antragsteller fest.

§ 18

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 19

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert

Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der zu prüfenden Person eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 besitzen. Der zu prüfenden Person und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers besteht.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Fakultät die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Diplomvorprüfung

§ 20

Art und Umfang

(1) In der Diplomvorprüfung sind folgende Fachprüfungen abzulegen:

Experimentalphysik

Theoretische Physik

Mathematik

Wahlpflichtfach: Chemie oder Informatik

(2) Die Diplomvorprüfung in den Fächern Experimentalphysik, Theoretische Physik und Mathematik wird in der Regel nach dem vierten Semester abgelegt. Sie wird in einem zusammenhängenden Prüfungszeitraum durchgeführt, der in der Regel eine Woche nicht überschreitet. Studierende, die mit der Betreuung eines eigenen Kindes oder eines nahen Angehörigen betraut sind, können auf Antrag die Diplomprüfung auf zwei aufeinanderfolgende Prüfungszeiträume verteilt ablegen. Die mündliche Wahlpflichtfachprüfung kann als vorgezogene Prüfung bereits im Anschluss an die Veranstaltungen zum Wahlpflichtfach ablegen, wer die für das Wahlpflichtfach erforderlichen Prüfungsvorleistungen (siehe Anlage 2) erbracht hat und durch Vorlage einer Aufstellung (z. B. Studienbuch) der besuchten Lehrveranstaltungen ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist. Die Anmeldung zur vorgezogenen Prüfung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss, oder, falls nach §4 Absatz 9 geregelt, beim Prüfungsamt.

(3) Die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in der Anlage 2 festgelegt. In Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern ist in den Fachprüfungen eine Schwerpunktbildung zulässig.

§ 21

Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren erfolgt gemeinsam für die drei Fachprüfungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik und Mathematik entsprechend § 7.

(2) Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 2 festgelegt. Dem Antrag auf Zulassung ist die Angabe über das gewählte Wahlpflichtfach beizufügen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung der Diplomvorprüfung zurückgenommen werden.

§ 22

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten; § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

D r i t t e r T e i l

Diplomprüfung

§ 23

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der mündlichen Diplomprüfung mit den vier Fachprüfungen

Experimentalphysik

Theoretische Physik

Angewandte Physik

Wahlpflichtfach;

diese Fächer sind jeweils von unterschiedlichen Prüfenden zu prüfen;

2. der Diplomarbeit.

(2) Als Angewandte Physik gelten solche anwendungsorientierten Teilgebiete der Physik, die allgemeine physikalische Methoden und Verfahren im Zusammenhang mit einer anderen Naturwissenschaft oder mit technologischen Fragestellungen behandeln. Die Fachprüfung

"Angewandte Physik" erstreckt sich auf eines der in Anlage 4 Abschnitt II aufgeführten Teilgebiete nach Wahl der zu prüfenden Person. Auf Antrag der zu prüfenden Person können durch den Prüfungsausschuss andere als in Anlage 4 Abschnitt II aufgeführte Teilgebiete der Physik als Fach der Angewandten Physik bestimmt werden. Bei seiner Entscheidung soll der Prüfungsausschuss strenge Maßstäbe anlegen und die Gleichwertigkeit mit den anderen Prüfungsfächern der angewandten Physik sicherstellen.

(3) Die als Wahlpflichtfächer zugelassenen Fächer sind in Anlage 4 Abschnitt II aufgeführt. Die Wahl anderer Fächer muss mit einer schriftlichen Begründung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Als Wahlpflichtfach kann nur ein Fach zugelassen werden, das in Beziehung zur Berufspraxis der Physikerin und des Physikers steht und das als Ergänzung zum Hauptstudium anzusehen ist. Bei seiner Entscheidung soll der Prüfungsausschuss strenge Maßstäbe anlegen und die Gleichwertigkeit mit den anderen Prüfungsfächern sicherstellen.

(4) Die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 4 festgelegt. In Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern ist in den Fachprüfungen eine Schwerpunktbildung zulässig. Der Inhalt der Diplomarbeit darf nicht Gegenstand einer mündlichen Fachprüfung sein. In einer der vier Fachprüfungen wird im Zusammenhang mit dem Hauptpraktikum vertieft geprüft, wobei der Prüfungsstoff nicht Gegenstand einer weiteren Fachprüfung sein darf. Die Fächer des Hauptpraktikums sind in Anlage 4 Abschnitt III aufgeführt. Die Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit dem Hauptpraktikum regelt Anlage 4 Abschnitt II.

(5) Die Fachprüfungen in den Gebieten Experimentalphysik, Theoretische Physik und Angewandte Physik werden nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt und finden in der Regel innerhalb einer Woche statt. Studierende, die mit der Betreuung eines eigenen Kindes oder eines nahen Angehörigen betraut sind, können auf Antrag die mündlichen Fachprüfungen auf zwei aufeinanderfolgende Prüfungszeiträume verteilt ablegen.

(6) Die mündliche Fachprüfung im Wahlpflichtfach kann als vorgezogene Prüfung im Anschluss an die Veranstaltungen zum Wahlpflichtfach abgelegt werden, sofern die für das Wahlpflichtfach erforderlichen Prüfungsvorleistungen (siehe Anlage 4 Abschnitt II) erbracht sind und durch Vorlage einer Aufstellung (z. B. Studienbuch) der besuchten Lehrveranstaltungen ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachgewiesen wird. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss, oder falls nach § 4 Absatz 9 geregelt beim Prüfungsamt.

§ 24

Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 besteht in der Zulassung zur Diplomarbeit und der Zulassung zu den Fachprüfungen in den Fächern Experimentalphysik, Theoretische Physik und Angewandte Physik.

(2) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Physik gemäß § 22 Absatz 1 bestanden hat,

2. ein Hauptpraktikum nachweist (die Fächer des Hauptpraktikums sind in Anlage 4 Abschnitt III aufgeführt),

(3) Zur Diplomarbeit wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Physik einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(4) Ein besonderer Bescheid zum Zulassungsantrag auf eine Diplomarbeit ergeht nur, wenn die Zulassung zu versagen ist.

(5) Zu den Fachprüfungen wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 erfüllt und eine Diplomarbeit gemäß § 25 fristgerecht einreicht.

(6) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 ist dem Zulassungsantrag zu den Fachprüfungen eine Angabe über das gewählte Teilgebiet der Angewandten Physik und über das gewählte Wahlpflichtfach beizufügen.

(7) Zur Diplomprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann. Die nachzureichenden Unterlagen müssen vor Zulassung zur mündlichen Prüfung vorliegen.

(8) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens vierzehn Tage vor Beginn der ersten Fachprüfung zurückgenommen werden.

§ 25

Diplomarbeit

(1) Die Anfertigung der Diplomarbeit ist Teil der Prüfung und zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes physikalisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Mitglied der Fakultät für Physik, das der Professorengruppe angehört oder habilitiert ist, vorgeschlagen werden. Das Thema wird von der oder dem Vorschlagenden im Benehmen mit der zu prüfenden Person festgelegt. Mit der Ausgabe des Themas wird die oder der Vorschlagende als Erstprüfende oder Erstprüfender für die Beurteilung der Diplomarbeit bestellt. Die oder der Zweitprüfende wird spätestens bei der Abgabe der Arbeit bestellt. Die oder der Erstprüfende achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung der Diplomarbeit und Einhaltung der Fristen. Soll die Diplomarbeit unter der Anleitung eines nach Satz 1 berechtigten Mitgliedes der Fakultät für Physik in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Physik durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(3) Im Ausnahmefall kann das Thema einer Diplomarbeit auch von anderen in Physik, einem ihrer Teilgebiete oder einem verwandten Gebiet habilitierten Mitgliedern oder Angehörigen der Universität vorgeschlagen werden. Vor Aufnahme der Arbeit muss in diesem Fall beim Prüfungsausschuss eine Genehmigung des Themas und der Durchführung der Arbeit eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung sind vom Prüfungsausschuss strenge Maßstäbe anzulegen und die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung in Physik sowie die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 sicherzustellen. Mit der Genehmigung werden die Erst- und Zweitprüfenden für die Beurteilung der Diplomarbeit vom Prüfungsausschuss bestellt; die oder der Erstprüfende soll dabei dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Personenkreis angehören.

(4) In jedem Fall muss einer der beiden Prüfenden der Diplomarbeit an der Fakultät für Physik hauptamtlich tätige Professorin oder tätiger Professor sein. Kommen Erst- und Zweitprüfende aus derselben wissenschaftlichen Einrichtung (Institut), so darf aus dieser nur eine Fachprüferin oder nur ein Fachprüfer für die mündlichen Prüfungen gewählt werden.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit und der Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Unberührt hiervon bleiben Ausfallzeiten, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat. Über die Anerkennung letzterer Ausfallzeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Studierenden, die mit der Betreuung eines eigenen Kindes oder eines nahen Angehörigen betraut sind, kann auf Antrag eine längere Bearbeitungszeit gewährt werden.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorranges der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder ein neues Thema gestellt wird.

(10) In je einem Gutachten wird die Diplomarbeit von den beiden Prüfenden bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Meldung zu den Fachprüfungen durch beide Prüfende zu bewerten. Bewertung und Festsetzung der Note erfolgt gemäß § 11.

(11) Die zu prüfende Person meldet sich unter Vorlage der Diplomarbeit zum nächstmöglichen Termin zu den bis dahin noch nicht abgelegten mündlichen Fachprüfungen an.

§ 26

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 6) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 27

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen und der mit dem Faktor zwei gewichteten Note für die Diplomarbeit. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfungskommission kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen, d.h. alle mündlichen Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit mit der Note 1.0 bewertet, beschließen, dass der zu prüfenden Person das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und auf der Diplomurkunde zu vermerken.

(4) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

V i e r t e r T e i l

Schlussvorschriften

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, werden auf Antrag nach der bisherigen Diplomprüfungsordnung geprüft.

(2) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

ANLAGE 1
(zu § 2)

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Fakultät für Physik

D I P L O M

Frau/Herr *)

.....,

geboren am

in,

hat am die Diplomprüfung

im Studiengang Physik

gemäß der Prüfungsordnung vom

bestanden und die Gesamtnote

„ “ **)

erhalten.

Auf Grund dieser Prüfung wird ihr/ihm *) hiermit der Hochschulgrad

Diplom-Physikerin/Diplom-Physiker *)

(Dipl.-Phys.)

verliehen.

Göttingen, den

Die Dekanin/Der Dekan *)

der Fakultät für Physik

(Siegel der Hochschule)

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

ANLAGE 2 (zu § 3 Abs.4, § 20 Abs. 2 und § 21 Abs.2)

Fachprüfungen	Art der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS
<u>Pflichtfächer</u>				
Experimentalphysik	M	Ü1 ¹⁾ , P 1 ¹⁾	Grundkenntnisse in Mechanik, Wärmelehre und Statistik, Elektrizitätslehre (Integrierter Kurs Physik I+II), sowie ein Schwerpunkt aus folgenden Gebieten: Wellen und Optik, Physik der Kontinua (Physik III), Atom- und Quantenphysik (Physik IV);	32
Theoretische Physik	M	Ü2 ²⁾	Methoden der theoretischen Physik aus den Vorlesungen Physik I und Physik II und Theoretische Mechanik einschließlich Hamiltonscher Mechanik;	14
Mathematik	M	Ü2 ³⁾	Differential- und Integralrechnung einer und mehrerer Veränderlicher, Analytische Geometrie und lineare Algebra	16
<u>Wahlpflichtfächer:</u>				
Chemie	M	---	Allgemeine Chemie und Grundlagen der anorganischen Chemie.	8
Informatik	M	P ⁴⁾	Stoff der Vorlesungen Informatik I und II	8

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung P = Praktikum Ü = Übungen

Anmerkungen:

- 1) eine Übung zum „integrierten Kurs Physik I“ und ein Schein zum „Physikalischen Praktikum für Anfänger“
- 2) eine Übung zur Vorlesung „integrierter Kurs Physik II“ und eine Übung zur Vorlesung „Theoretische Mechanik“ oder alternativ „Quantenmechanik I“
- 3) zwei Übungen zu jeweils 4-stündigen Fachvorlesungen der Mathematik (davon mindestens eine in Differential- und Integralrechnung)
- 4) Ein Schein zu einem Programmierpraktikum oder Programmierkurs

ANLAGE 3
(zu § 13 Abs. 1)

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Fakultät für Physik

D i p l o m v o r p r ü f u n g

Z e u g n i s

Frau/Herr *)

.....,

geboren am

in.....,

hat am die Diplomvorprüfung im Studiengang Physik

gemäß der Prüfungsordnung vom bestanden

und in den einzelnen Prüfungsfächern folgende Noten erhalten:

Fachprüfungen	Note **)	Prüferin/Prüfer
Experimentalphysik
Theoretische Physik (Mechanik/ *)
Mathematik
Wahlpflichtfach (Chemie/Informatik*)

Gesamtnote der Diplomvorprüfung

..... **)

Göttingen, den

Vorsitz

des Prüfungsausschusses

.....

(Siegel der Hochschule)

*) Zutreffendes einsetzen.

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

ANLAGE 3, Fortsetzung

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN
Fakultät für Physik
Z e u g n i s
Frau/Herr *)

.....,

geboren am

in.....,

hat am die Diplomprüfung im Studiengang Physik

gemäß der Prüfungsordnung vom bestanden

und in den einzelnen Prüfungsfächern folgende Noten erhalten:

Fachprüfungen	Note **)	Prüferin/Prüfer
Experimentalphysik
Theoretische Physik
.....
.....

Thema der Diplomarbeit:

.....

.....

Note: **)

Gesamtnote der Diplomprüfung

..... ***)

Göttingen, den

Vorsitz

des Prüfungsausschusses

.....

(Siegel der Hochschule)

*) Zutreffendes einsetzen

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

****) Notenstufen: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

I. Prüfungsvorleistungen

Allgemeine Prüfungsvorleistungen:

- Ein Schein zum Hauptpraktikum ¹⁾, einschließlich eines Seminarvortrages im Rahmen des Hauptpraktikums; 16 SWS.
- Ein Schein zu einem Seminar über Physik, das vom Seminar des Hauptpraktikums thematisch verschiedenen sein muss; 2 SWS.

In Experimentalphysik (siehe Anlage 4 Teil II):

- Ein Schein zum Praktikum für Fortgeschrittene
- Ein Schein über Übungen zur Vorlesung „Einführung in die Festkörper- und Materialphysik“
- Ein Schein über Übungen zu einer der Vorlesungen „Einführung in die Kern- und Teilchenphysik“ oder „Einführung in die Geo- und Astrophysik“

In Theoretischer Physik (siehe Anlage 4 Teil II):

- Ein Schein zu Übungen in „Quantenmechanik I“ oder wahlweise sofern angeboten „Quantenmechanik II“
- Ein Schein zu Übungen zu einer der Vorlesungen „Thermodynamik und Statistische Mechanik“ oder „Feldtheorie“
- wurde der Schein zu Übungen in „Quantenmechanik I“ für die Diplomvorprüfung erworben, so ist für die Diplomprüfung entweder der Schein zu „Quantenmechanik II“ (sofern angeboten) oder ein weiterer Schein zu einer der Vorlesungen „Theoretische Mechanik“, „Thermodynamik und Statistische Mechanik“ oder „Feldtheorie“ zu erbringen.

Im Fach der Angewandten Physik (siehe Anlage 4 Teil II):

- Ein Schein zu einem Praktikum im Fach der angewandten Physik

II. Prüfungsanforderungen

In der folgenden Tabelle sind die Prüfungsanforderungen gegliedert in die Pflichtfächer „Experimentalphysik“ und „Theoretische Physik“, die Fächer der „Angewandten Physik“ und die Wahlpflichtfächer.

In der Fachprüfung, in der im Zusammenhang mit dem Hauptpraktikum vertieft geprüft wird, kann gemäß § 23 Abs.4 über den Inhalt des Hauptpraktikums¹⁾ und über die zum Hauptpraktikum gewählten weiterführenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS vertieft geprüft werden.

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	
Pflichtfächer:					
Experimentalphysik	M	Ü2 ²⁾ , P1 ²⁾	Neben Grundkenntnissen nach Maßgabe der Anlage 2: Kenntnisse in den Gebieten a) Festkörper- und Materialphysik b) Kern- und Teilchenphysik c) Geo- und Astrophysik. Zwei dieser Gebiete werden vertieft geprüft.	19	
Theoretische Physik	M	Ü2 ³⁾	Neben Grundkenntnissen nach Maßgabe der Anlage 2: nichtrelativistische Quantenmechanik und wahlweise entweder a) Thermodynamik und Statistische Mechanik oder b) Feldtheorie	16	
Angewandte Physik: entsprechend dem von der zu prüfenden Person gewählten Teilgebiet. Die gewählten Vorlesungen dürfen nicht identisch mit Pflichtvorlesungen zu den Fachgebieten Experimentalphysik und Theoretische Physik sein. Mindestens 4 SWS der gewählten Lehrveranstaltungen sollen Vorlesungen sein.					

ANLAGE 4, Fortsetzung

1. Schwingungsphysik	M	P1	Theoretische Beschreibung und experimentelle Untersuchungsmethoden mechanischer und elektromagnetischer Schwingungen und Wellen mit Anwendungen in der Akustik, der Hochfrequenzphysik, der Optik sowie der Festkörper-, Flüssigkeits- und der Biophysik. Chaos und nichtlineare Dynamik in dissipativen und konservativen Systemen, Röntgenphysik. Davon wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person sowie der Inhalt eines Praktikums im Umfang von 6 SWS geprüft. Letzteres kann das Fortgeschrittenen-Praktikum Schwingungsphysik sein, falls dieses nicht als Prüfungsvorleistung im Fach Experimentalphysik eingebracht wird.	10	
2. Astronomie und Astrophysik	M	P1	Grundkenntnisse der Physik des Sonnensystems, der Sterne, des Milchstraßensystems, der außergalaktischen Systeme -- Kenntnisse der grundlegenden experimentellen Methoden (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Astronomie und Astrophysik I und II“ (4 SWS), des Astrophysikalischen Praktikums (4 SWS) und einer weiteren zweistündigen Lehrveranstaltung nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft);	10	
3. Materialphysik	M	P1	Physikalische Grundlagen der Struktur und des Gefüges von, auch technologisch relevanten, Materialien, speziell Metalle, metallische Legierungen, Keramiken und Polymere, Kenntnisse der wichtigsten materialphysikalischen Arbeitsmethoden und theoretischen Modelle (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Materialphysik I und II“, je 2 SWS, und des Materialphysikalischen Praktikums -- einschließlich Tutorium -- im Umfang von 8 SWS geprüft);	12	

ANLAGE 4, Fortsetzung

4. Festkörperphysik	M	Ü1	Experimentelle Methoden und theoretische Modelle zur Untersuchung und Beschreibung fester Körper. Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Teilgebiete: Halbleiterphysik, Tieftemperaturphysik, Magnetismus, Supraleitung, Oberflächen- und Grenzflächenphysik, Theoretische Festkörperphysik (davon wird der Inhalt der Vorlesung (4 SWS) mit einer Übung (2 SWS) und weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS über ein spezielles Gebiet nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft. Letztgenannte Lehrveranstaltung kann das Fortgeschrittenen-Praktikum Festkörperphysik sein, falls Versuche daraus nicht als Prüfungsvorleistung im Fach Experimentalphysik gewählt werden);	10	
5. Physikalische Chemie	M	P1	Grundlagen der Kinetik von Reaktionen in Gasen, Flüssigkeiten und Festkörpern, Kenntnisse der chemischen Thermodynamik und der Elektrochemie(davon wird der Inhalt von Vorlesungen im Umfang von 3 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person und der Inhalt des Physikalisch-Chemischen Praktikums für Fort-geschrittene II im Umfang von 7 SWS geprüft);	10	
6. Geophysik	M	P1	Grundlagen der Physik des Erdkörpers einschließlich Explorationsgeophysik und Erdmagnetismus sowie die wichtigsten experimentellen und theoretischen Arbeitsmethoden der Geophysik (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Geophysik I und II“ im Umfang von 4 SWS, des Geophysikalischen Praktikums und einer weiteren zweistündigen Lehrveranstaltung nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft);	10	
<p><u>Wahlpflichtfächer</u> entsprechend dem von der zu prüfenden Person gewählten Wahlpflichtfach. Die Fächer der Nr. 1. bis 5. dürfen nur dann gewählt werden, wenn sie nicht Gegenstand der Fachprüfung Angewandte Physik sind. Das Teilgebiet Geophysik des Faches Geowissenschaften (Nr.6) darf nur dann gewählt werden, wenn es nicht Gegenstand der Fachprüfung Angewandte Physik ist. Die gewählten Vorlesungen dürfen nicht identisch mit Pflichtvorlesungen zu den Fachgebieten Experimentalphysik und Theoretische Physik sein. Mindestens 4 SWS der gewählten Lehrveranstaltungen sollen Vorlesungen sein.</p>					

ANLAGE 4, Fortsetzung

1. Schwingungsphysik	M	---	Theoretische Beschreibung und experimentelle Untersuchungsmethoden mechanischer und elektromagnetischer Schwingungen und Wellen mit Anwendungen in der Akustik, der Hochfrequenzphysik, der Optik sowie der Festkörper- und Flüssigkeitsphysik, Grundlagen der Röntgen-, Strömungs- und Biophysik, Grundkenntnisse der Beschreibung nichtlinearer dynamischer Systeme (davon wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft);	6	
2. Astronomie und Astrophysik	M	---	Grundkenntnisse der Physik des Sonnensystems, der Sterne, des Milchstraßensystems, der außergalaktischen Systeme -- Kenntnisse der grundlegenden experimentellen Methoden (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Astronomie und Astrophysik I und II“ (4 SWS) sowie einer weiteren Lehrveranstaltung von mindestens 2 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft).	6	
3. Materialphysik	M	---	Physikalische Grundlagen der Struktur und des Gefüges von, auch technologisch relevanten, Materialien, speziell Metalle, metallische Legierungen, Keramiken und Polymere, Kenntnis der wichtigsten materialphysikalischen Arbeitsmethoden und theoretischen Modelle (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Materialphysik I und II“, je 2 SWS, und des Tutoriums zum Materialphysikalischen Praktikum geprüft).	6	

ANLAGE 4, Fortsetzung

4. Festkörperphysik	M	---	Experimentelle Methoden und theoretische Modelle zur Untersuchung und Beschreibung fester Körper, vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Teilgebiete: Halbleiterphysik, Tieftemperaturphysik, Magnetismus, Supraleitung, Oberflächen- und Grenzflächenphysik, Nukleare Festkörperphysik, Theoretische Festkörperphysik (davon wird der Inhalt der Vorlesung „Festkörperphysik“ (4 SWS) und einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung über ein spezielles Gebiet nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft);	6	
5. Physikalische Chemie			Grundlagen der Kinetik von Reaktionen in Gasen, Flüssigkeiten und Festkörpern, Kenntnisse der chemischen Thermodynamik und der Elektrochemie; (davon wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen der Physikalischen Chemie aus dem Hauptstudium im Umfang von 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft.	6	

ANLAGE 4, Fortsetzung

6. Geowissenschaften	M	P1 ⁴⁾	<p>Teilgebiet Geophysik: Grundlagen der Physik des Erdkörpers einschließlich Explorationsgeophysik und Erdmagnetismus sowie die wichtigsten experimentellen und theoretischen Arbeitsmethoden der Geophysik(davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Geophysik I und II“ im Umfang von 4 SWS sowie einer weiteren Lehrveranstaltung von mindestens 2 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft).</p> <p>Teilgebiet Kristallographie: Grundlagen des inneren Aufbaus kristalliner Materie, wichtigste Untersuchungsmethoden (insb. Röntgenographie), Eigenschaften von Kristallen und deren Anwendungen (Kristallphysik). Davon wird der Inhalt der Vorlesung „Einführung in die Kristallographie“ (3 SWS) mit Schwerpunkt in Symmetriellehre und Kristallphysik und der Inhalt des Praktikums „Röntgenographische Aufnahmetechniken“ (5_SWS) geprüft);</p> <p>Teilgebiet Meteorologie: Grundlagen der Statik, der Dynamik und der Thermodynamik der Atmosphäre mit Bezug auf Wettergeschehen und Klima sowie der wichtigsten experimentellen und theoretischen Arbeitsmethoden der Meteorologie (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Meteorologie für Naturwissenschaftler I und II“ sowie der Inhalt des Meteorologischen Praktikums geprüft);</p>	6-9	
----------------------	---	------------------	---	-----	--

ANLAGE 4, Fortsetzung

7. Atom-, Kern- und Teilchenphysik	.1.1.1 M	---	Struktur und Spektroskopie von Atomen und Molekülen, Dynamik von Molekülen, Quanten- und Atomoptik, Struktur und Spektroskopie von Kernen, Hadronen und Elementarteilchen; Kernreaktionen; Anwendung nuklearer Methoden auf Probleme der Festkörperphysik. Physik der Ion-Festkörper-Wechselwirkung, Physikalische Grundlagen von Ionenbeschleunigern und deren Anwendungen in der Synthese, Modifizierung und Analytik von Materialien und in der Kern- und Teilchenphysik. Davon wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft.	6	
8. Theorie der Materie und der Felder	M	---	Neuere Ergebnisse der Theoretischen Physik Es wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft;	6	
9. Chemie			<p>Teilgebiet Chemie: Allgemeine Chemie, anorganische Stoffsystematik und die wichtigsten Arbeitsmethoden der Chemie in vertiefter Form (davon wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft, der Prüfungsstoff darf nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung gewesen sein).</p> <p>Teilgebiet Theoretische Chemie: Quantenmechanische Behandlung der Elektronenstruktur von Atomen und Molekülen, Theorie der zwischenmolekularen Kräfte, Theorie der Molekülspektroskopie, Gruppentheoretische Konzepte in der Theoretischen Chemie, Theoretische Reaktionsdynamik. (davon wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen der Theoretischen Chemie im Umfang von mindestens 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft)</p>	6	

ANLAGE 4, Fortsetzung

10. Mathematik	M	---	Kenntnisse aus Algebra, Geometrie, Funktionentheorie, Analysis, Funktionalanalysis, Wahrscheinlichkeitstheorie und aus der numerischen Mathematik (davon wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS, darunter mindestens eine Vorlesung im Umfang von 4 SWS, geprüft).	8	
11. Informatik	M	P1 ⁵⁾	Grundlagen der Informatik (Automatentheorie, formale Sprachen, Algorithmen, Datenstrukturen, Rechnerstrukturen und Programmiersprachen) und darüber hinausgehende Spezialvorlesungen - (davon wird der Inhalt von Vorlesungen im Umfang von mindestens 4 SWS geprüft);	9	

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung P = Praktikum Ü = Übungen

Anmerkungen:

- 1) Die Fächer, in denen das Hauptpraktikum durchgeführt werden kann, sind im nächsten Abschnitt III dieser Anlage angegeben.
- 2) Ein Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene, eine Übung zur Vorlesung „Einführung in die Festkörper- und Materialphysik“, eine Übung zu einer der Vorlesungen „Einführung in die Kern- und Teilchenphysik“ oder „Einführung in die Geo- und Astrophysik“.
- 3) Eine Übung zu „Quantenmechanik I“ oder „Quantenmechanik II“ (sofern angeboten) und eine Übung zu entweder „Thermodynamik und Statistische Mechanik“ oder „Feldtheorie“.
- 4) Nur für Teilgebiete Kristallographie und Meteorologie: Praktikum „Röntgenographische Aufnahmetechniken“ (5 SWS) und Meteorologisches Praktikum (5 SWS).
- 5) Ein Praktikum in Informatik oder digitaler Elektronik im Umfang von mindestens 5 SWS; es muss von dem gegebenenfalls für die Diplomvorprüfung als Vorleistung eingebrachten Praktikum verschieden sein.

III. Fächer des Hauptpraktikums

Experimentalphysik, Theoretische Physik, die Gebiete der Angewandten Physik aus Abschnitt II dieser Anlage sowie die Wahlpflichtfächer Nr. 7 und Nr. 8 aus Abschnitt II dieser Anlage. Andere Fächer bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Bei der Entscheidung sind strenge Maßstäbe anzulegen.

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1. Level of qualification:** The university level academic degree „Diplom-Physikerin“ or „Diplom-Physiker“ is awarded upon successful completion of a full course of 5 years of physics education. The grade of success is documented by the individual marks of 4 oral examinations and 2 independent evaluations of the diploma thesis.
- 3.2. Official length of programme:** 28 weeks of classes per annum for 4 years (240 ECTS points in total) plus 3 + 9 months diploma thesis „Diplomarbeit“ (60 ECTS points)
- 3.3. Access requirements:** Abitur or equivalent

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1. Mode of Study:** Full-time
- 4.2. Programme requirements:** Lectures, exercises, laboratory courses, seminars, supplemented by extensive homework, plus research oriented work for the diploma thesis
- 4.3. Programme details and the individual grades/marks obtained:** see regulations for physics studies at the University of Göttingen („Studienplan“)
<http://www.physik.uni-goettingen.de/Studium/Studienplan>
- 4.4. Grading scheme:** Excellent („ausgezeichnet“); Very good („sehr gut“); Good („gut“); Satisfactory („befriedigend“); Pass („ausreichend“); Fail („nicht ausreichend“)

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1. Access to further studies:** Immediate access to doctoral thesis work in physics
- 5.2. Professional status:** professionally educated physicist; e.g. immediate access to high level positions in the German administration
-

Abteilung 6:

Das ab der nachfolgenden Seite abgedruckte Rundschreiben der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 2002 zur Geschäftsverteilung für die finanzielle und verwaltungsmäßige Abwicklung der DFG-Sachbeihilfen usw. wird hiermit bekannt gemacht.

Die Verwendungsrichtlinien (DFG-Vordruck 2.02.-5/02-II 3) sind bei Herrn Melchien, Zentralverwaltung, Abteilung 6, Tel.39-4215 erhältlich, oder können im Internet bei der DFG (<http://www.dfg.de>) unter der Rubrik Übersichten „Formulare und Merkblätter“ abgerufen werden.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

DFG, Kennedyallee 40, 53175 Bonn / Postanschrift: DFG, 53170 Bonn

An die
Drittmittelverwaltung der
universitären und außeruniversitären
Forschungseinrichtungen

Dienstgebäude
Ahrstraße 45
Bonn-Bad Godesberg
Wissenschaftszentrum

Telefon 0228/885-1
Telefax 0228/885-2599

E-Mail postmaster@dfg.de
WWW <http://www.dfg.de>

Bereich/Funktion/E-Mail	Geschäftszeichen	Direktwahl	Datum
Leiter des Bereichs	I 2	885-2125	Dezember 2002
Prüfung und Abrechnung			

Geschäftsverteilung

für die finanzielle und verwaltungsmäßige Abwicklung der DFG-Sachbeihilfen usw.

(Stand Dezember 2002)

		<u>Rufnummer</u>
<u>Leiter:</u>	Pawlak, Klaus (bis 31.12.2002)	0228 / 885 2125
<u>Referent:</u>	Treppmacher, Michael	2127
<u>Sekretariat:</u>	Schick, Barbara	2126

Sachgebietsleiter:

Ansprechpartner zur Vorabklärung von Grundsatzfragen und generellen Abwicklungsproblemen der Verwaltungen der Universitäten und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen in den Bundesländern

<u>Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen</u>	Bings Werner	2141
<u>Baden-Württemberg, Mecklenburg- Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland</u>	Nagel, Manfred	2195
<u>Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt</u>	Röttgen, Willy	2188
<u>Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen</u>	Scharrenbach, Manfred	2173

- 2 -

Commerzbank Bonn, 1 072 164, BLZ 380 400 07
Deutsche Bank Bonn, 1 190 305, BLZ 380 700 59
Deutsche Bundesbank Bonn, 38 008 083, BLZ 380 000 00

Dresdner Bank Bonn, 707 701 200, BLZ 370 800 40
SEB Bonn, 1 013 107 800, BLZ 380 101 11
Sparkasse Bonn, 29 001 500, BLZ 380 500 00

DFG

- 2 -

1. Sachbeihilfen (einschließlich aus dem Gerhard Hess-Programm)

<u>Buchstabe</u>		<u>Sachbearbeiter(in)</u>	<u>Rufnummer</u>
A - Z	Drittmittel-Sach- beihilfen an <u>Hochschulangehörige der</u> - <u>Universität Dortmund</u> - <u>Universität Konstanz</u> (Pilotprojekt)	Fülbier, Wolfgang	0228 / 885 2185
A	(ohne Drittmittel)	Krupp, Martin	2670
	(nur Drittmittel)	Clarenbach, Klaus	2561
B	(ohne Drittmittel)	Floter, Wilfried	2142
Ba	(nur Drittmittel)	Kirstein, Martin	2674
Bb - Bz	(nur Drittmittel)	Larisika, Wolf-Jörg	2680
C	(ohne Drittmittel)	Schöne, Detlef	2167
	(nur Drittmittel)	Nonnen, Dagmar	2143
D	(ohne Drittmittel)	Strohe, Reiner	2683
	(nur Drittmittel)	Kirstein, Martin	2674
E	(ohne Drittmittel)	Derdzinski, Ursula	2675
	(nur Drittmittel)	Clarenbach, Klaus	2561
F	(ohne Drittmittel)	Strohe, Reiner	2683
	(nur Drittmittel)	Treppmacher, Reinhard	2759
G	(ohne Drittmittel)	Vossenkaul, Heinz	2168
	(nur Drittmittel)	Friedhofen, Sibylle	2146
H	(ohne Drittmittel)	Vossenkaul, Heinz	2168
Ha - Hi	(nur Drittmittel)	Farber, Sandra	2681
Hj - Hz	(nur Drittmittel)	Treppmacher, Reinhard	2759
I	(ohne Drittmittel)	Derdzinski, Ursula	2675
	(nur Drittmittel)	Salomon, Rena	2509
J	(ohne Drittmittel)	Derdzinski, Ursula	2675
	(nur Drittmittel)	Clarenbach, Klaus	2561
K	(ohne Drittmittel)	Gehrmann, Dietmar	2684
Ka - Ki	(nur Drittmittel)	Schöneck, Hans-Joachim	2165
Kj - Kz	(nur Drittmittel)	Fülbier, Wolfgang	2185
L	(ohne Drittmittel)	Strohe, Reiner	2683
	(nur Drittmittel)	Nonnen, Dagmar	2143

- 3 -

- 3 -

<u>Sachbeihilfen</u>		<u>Sachbearbeiter(in)</u>	<u>Rufnummer</u>
<u>Buchstabe</u>			0228 /
M	(ohne Drittmittel)	Derdzinski, Ursula	885 2675
	(nur Drittmittel)	Niebus, Cornelia	2511
N	(ohne Drittmittel)	Krupp, Martin	2670
	(nur Drittmittel)	Nonnen, Dagmar	2143
O	(ohne Drittmittel)	Schöne, Detlef-Peter	2167
	(nur Drittmittel)	Clarenbach, Klaus	2561
P	(ohne Drittmittel)	Strohe, Reiner	2683
	(nur Drittmittel)	Schöneck, Hans-Joachim	2165
Q	(ohne Drittmittel)	Derdzinski, Ursula	2675
	(nur Drittmittel)	Clarenbach, Klaus	2561
R	(ohne Drittmittel)	Schöne, Detlef-Peter	2167
	(nur Drittmittel)	Walther, Claudia	2685
S(ohne Sch)	(ohne Drittmittel)	Krebs, Frank-Lothar	2145
	(nur Drittmittel)	Salomon, Rena	2509
Sch	(ohne Drittmittel)	Krebs, Frank Lothar	2145
	(nur Drittmittel)	Weber, Heinz-Werner	2510
T	(ohne Drittmittel)	Krupp, Martin	2670
	(nur Drittmittel)	Walther, Claudia	2685
U	(ohne Drittmittel)	Schöne, Detlef-Peter	2167
	(nur Drittmittel)	Walther, Claudia	2685
V	(ohne Drittmittel)	Krebs, Frank Lothar	2145
	(nur Drittmittel)	Hoffmann, Markus	2166
W	(ohne Drittmittel)	Schöne, Detlef	2167
	(nur Drittmittel)	Hoffmann, Markus	2166
X, Y, Z	(ohne Drittmittel)	Derdzinski, Ursula	2675
	(nur Drittmittel)	Kirstein, Martin	2674

2. Sachbeihilfen Gerhard Hess-Programm vgl. vorstehende Ziffer 1

3. Sachbeihilfen Emmy Noether-Programm Gehrman, Dietmar 2684

- 4 -

- 4 -

	<u>Sachbearbeiter(in)</u>	<u>Rufnummer</u>
4. <u>Sachbeihilfen an Forschergruppen/ Klinische Forschergruppen</u>		
<u>A - F</u>	Floter, Wilfried	885 2142
<u>G - K</u>	Nagel, Manfred	2195
<u>L - R</u>	Scharrenbach, Manfred	2173
<u>S - Z</u>	Röttgen, Willy	2188
5. <u>Gottfried Wilhelm Leibniz-Programm</u>	Nagel, Manfred	2195
6. <u>Graduiertenkollegs</u>		
- Bundesländer Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen	Nagel, Manfred	2195
- Bundesländer Bayern, Baden- Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg- Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein	Röttgen, Willy	2188
7. <u>Geisteswissenschaftliche Zentren</u>	Röttgen, Willy	2188
8. <u>Bioinformatik-Programm</u>	Scharrenbach, Manfred	2173
9. <u>Mercator-Gastprofessuren-Programm</u> <u>Kongresse, Fachkonferenzen,</u> <u>Jahrestagungen</u>	Bings, Werner	2141

Abteilung 8:

Mit dem nachfolgenden Schreiben vom 25.10.2002 der Technischen Universität Dresden wird der Einzug und die Vernichtung eines Dienstsiegels bekannt gegeben.

Der Kanzler



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN

Technische Universität Dresden • D1062 Dresden

**An die
Universitäten und Hochschulen
der Bundesrepublik Deutschland**

Bearbeiter:

Frau Weber
SG Allgemeine Verwaltung
Tel.: (0351) 463 37509
Fax: (0351) 463 37087

AZ 1.3-0140.20/57

25. Oktober 2002

Einzug und Vernichtung eines Dienstsiegels der Technischen Universität Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der begründete Verdacht des Vorliegens einer Straftat hat mich veranlasst, ein großes Dienstsiegel für ungültig zu erklären.

Beschreibung:	1 Farbdrucksiegel	(35 mm) Wappen des Freistaates Sachsen FREISTAAT SACHSEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN
Umschrift:		
Nummerierung:		120.

Das Hauptzollamt Frankfurt a. M. hat am 05.09.2002 ein identisches Dienstsiegel sicher gestellt.

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel vernichtet.

Ich bitte um Bekanntgabe dieser Verfügung der Technischen Universität Dresden in den entsprechenden Bereichen.

Bei Vermutung einer unbefugten Benutzung (Dokumentendatum vor dem 05.09.2002) bitte ich Sie, uns zu unterrichten. Eine Echtheitsprüfung der Dokumente, z. B. Zugangsberechtigungen für ausländische Studierende, wird unsererseits garantiert.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Rammelt
Dezernent Planung, Datenverarbeitung
und Controlling

Großkundenadresse

Technische Universität Dresden
01062 Dresden

Hausadresse

Technische Universität Dresden
Mömmenstraße 13
01069 Dresden

Besucheradresse

Sekretariat:
Mömmenstraße 13
Rektorat, Zi. 157

Internet

<http://www.tu-dresden.de>

Sprechzeiten

Mo - Fr : 9:00 - 13:00 Uhr